



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**62. Jahrgang**

**Ansbach, 16. Oktober 2017**

**Nr. 10**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 4. Oktober 2017 Gz. RMF-SG10-2161-1-3-9.....	152
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 8. August 2017	155
<b>Bekanntmachung der Planungsverbände</b>	
310. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 20. November 2017 .	156
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Satzung zur Änderung Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe ..	157
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, Fl.-Nr. TF 106; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche .....	158
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Großweingarten, Fl.-Nr. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche .....	158
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	159



## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Oktober 2017 Gz. RMF-SG10-2161-1-3-9

#### Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Mittelfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Mittelfranken wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
  - Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen

- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen

- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Mittelfranken hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.

8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

## III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.
2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Mittelfranken können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

## IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das

Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das [Merkblatt](#) des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

#### **V. Geltungsdauer**

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. November 2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

Dr. E h m a n n  
Regierungsvizepräsident

Siehe Formblätter

- Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden
- Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

## Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – Bay-NatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl 2011, S. 82 - BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Verordnung:

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**

**Vom 8. August 2017**

#### **§ 1**

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt geändert:

Aus der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ werden im Bereich der Gemeinde Westheim die Grundstücke Flurnummern 129, 112 (Teilfläche) und 119/1 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Hüssingen herausgenommen.

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des „Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ im Bereich der Gemeinde Westheim sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 eingetragen.

Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig aufbewahrt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg in Bayern in Kraft.

Weißenburg, 8. August 2017

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
Gerhard Wägemann  
Landrat

#### **Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg in Bayern) geltend gemacht wird.

Weißenburg in Bayern, 8. August 2017

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen  
Gerhard Wägemann  
Landrat

Siehe Anlage 1 und Anlage 1 a

MFrABI S. 155

## Bekanntmachung der Planungsverbände

### **B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 4. Oktober 2017**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 310. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 20. November 2017, 10:00 Uhr,  
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### **T a g e s o r d n u n g**

1. Genehmigung der Niederschrift der 309. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25.09.2017
2. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2016
3. Entlastung der Jahresrechnung 2016
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2018
5. Stellungnahmen zu Bauleitplänen
6. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellungsverfahren für den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die Bundesstraße 505 von Abschnitt 140, Station 1,070, bis Abschnitt 240, Station 0,065 mit Neubau einer Anschlussstelle im Kreuzungsbereich mit der Staatsstraße 2254 Zentbechhofen - Herrnsdorf im Gebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch und der Gemeinde Frensdorf und Pommersfelden;  
Regierung von Mittelfranken
7. 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg;
  - Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg an die Struktur des Landesentwicklungsprogramms 2013 (LEP)
  - Streichung von (Teil-)Kapiteln, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
  - Inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel
    - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
    - Regionale Grünzüge
    - Trenngrün

### **Auswertung der Stellungnahmen**

Nürnberg, 4. Oktober 2017

Planungsverband Region Nürnberg  
Alexander Tritthart  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Satzung zur Änderung Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt aufgrund des Art. 26 KommZG in Verbindung Art. 23 und 24 GO folgende

#### Änderungssatzung

**Vom 13. September 2017**

#### § 1

Die Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 28. Juli 1993 mit Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 29. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von

Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(3) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

2. In § 21 Absatz 1 wird „§ 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ geändert in „§ 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes“.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erlangen, 13. September 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Wolfgang Geus  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 157

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee – Teilplan Großweingarten, Fl.-Nr. TF  
106; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen  
Fläche zur Wohnbaufläche**

**- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit  
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-  
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Großweingarten, Fl.-Nr. TF 106; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich am Ortsausgang von Großweingarten Richtung Spalt.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 19.09.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

**Dienstag, 24.10.2017 bis Donnerstag, 23.11.2017**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ramsberg, 19. September 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 158

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-  
bachsee – Teilplan Großweingarten, Fl.-Nr. 1515,  
1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer  
landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohn-  
baufläche**

**- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit  
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-  
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Großweingarten, Fl.-Nr. 1515, 1516, 1516/1 – 1516/4; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche bzw. Weg zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich direkt an der Gmünderstraße am Ortseingang von Wasserzell.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 19.09.2017 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

**Dienstag, 24.10.2017 bis Donnerstag, 23.11.2017**

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ramsberg, 19. September 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 158

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung  
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung  
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags  
32. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 15. August 2017, 73,44 €  
Art. 66405032  
JURION Onlineausgabe, 09,08 €  
Art.-Nr. 08250206  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Braun/Keiz

#### Fischereirecht in Bayern

72. Aktualisierung, Stand Juli 2017,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

#### Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis  
45. Aktualisierung, Stand September 2017,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb

#### Gewerbsteuer

Kommentar  
40. Aktualisierung, Stand: Juni 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

#### Sozialgesetzbuch II

#### Sozialgesetzbuch XII

#### Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar  
101. Aktualisierung, Stand Juni 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

#### Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
85. Aktualisierung, Stand Juni 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

#### Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung  
142. Aktualisierung, Stand Juni 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht  
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München  
133. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2017,  
88,90 €  
Art.-Nr. 66253133  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

#### Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts  
342. Ergänzungslieferung, Stand 1. September 2017,  
367,00 €  
WKD-Artikelnnummer: 31 061 342  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
218. Aktualisierungslieferung, inkl. Broschüre Beamtenrechtlicher Konkurrentenstreit (09527000)  
Rechtsstand 15. August 2017, 83,66 €  
Art.-Nr. 66190218  
JURION Onlineausgabe, 10,34 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
219. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. September 2017, 82,99 €  
Art.-Nr. 66190219  
JURION Onlineausgabe, 10,25 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

#### Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
220. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 15. September 2017, 91,89 €  
Art.-Nr. 66190220  
JURION Onlineausgabe, 11,35 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen  
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor  
108. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Juli 2017, 86,51 €  
Art. 66186108  
JURION Onlineausgabe, 10,69 €  
Art.-Nr. 08251624  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehredienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften  
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und

Kultus, Wissenschaft und Kunst  
73. Aktualisierungslieferung, 26. Juni 2017,  
83,90 €  
Art.-Nr. 66288073  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust  
**Dienstrecht Bayern II**  
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
157. Aktualisierungslieferung,  
September 2017, 131,21 €  
Art.-Nr. 67077157  
JURION Onlineausgabe, 16,21 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl  
**Beamtenrecht in Bayern**  
Kommentar  
201. Aktualisierung, Stand September 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum  
**Bayerisches Haushaltsrecht**  
Kommentar  
107. Aktualisierung, Stand: Juli 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser  
**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**  
Kommentar  
152. Aktualisierung, Stand: Juli 2017,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Kommunalrecht in Bayern**  
Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht  
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c. Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor a. D., Hof und Michael Pahlke, Oberregierungsrat, Regierung von Unterfranken  
132. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand: 1. Juni 2017, 90,71 €  
Art.-Nr. 66136132  
JURION Onlineausgabe, 11,21 €  
Art.-Nr. 08250205  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Wild- und Jagdschadensersatz**  
Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen  
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Prof. Dr. Martin Moog, Lehrstuhl für Forstli-

che Wirtschaftslehre an der Technischen Universität München  
16. Aktualisierungslieferung inkl. Ordnerschilder, September 2017, 58,10 €  
Art. 66359016  
JURION Onlineausgabe, 7,18 €  
Art.-Nr. 08251669  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue  
**Straßenverkehrsrecht**  
Vorschriftensammlung  
123. Aktualisierung, September 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Verwaltungsrecht in Bayern**  
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)  
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar  
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig  
115. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. September 2017, 163,60 €  
Art.-Nr. 66211115  
JURION Onlineausgabe, 20,22 €  
Art.-Nr. 08251313  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)**  
Kommentare  
25. Nachlieferung, September 2017, 410 Seiten, 75,80 €, Gesamtwerk: 2.652 Seiten, 149 €  
Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.  
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

MFrABI S. 159